

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Deutschen Beamtenbund

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in S-H e.V., 24103 Kiel, Berliner Platz 2

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herr Vorsitzenden Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24103 Kiel, Berliner Platz 2
Telefon: 0431/988-8666
E-Mail: vhvsh@web.de
www.vhv-sh.de

per E-Mail finanzausschuss@landtag.ltsh.de

nachrichtlich

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6786

dbb Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein
Muhliusstraße 65
24103 Kiel

per E-Mail info@dbbsh.de

Kiel, 06. Juli 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

mit Schreiben vom 26.06.2026 haben Sie uns die Möglichkeit gegeben, in der Sitzung des Finanzausschusses am 20.08.2026 mündlich Stellung zu nehmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen.

Hierfür danken wir herzlich. Wir möchten jedoch von einer Teilnahme absehen und nehmen stattdessen wie folgt schriftlich Stellung:

Den noch folgenden Ausführungen unserer Spitzenorganisation, dem dbb sh, schließen wir uns an. Gleichwohl möchten wir das Augenmerk auf einige Regelungen des Entwurfs richten, die insbesondere für den von uns vertretenen höheren Verwaltungsdienst Relevanz haben und sich dort verstärkt auswirken werden.

Hervorheben möchten wir als Erstes, dass wir die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 ausdrücklich begrüßen. Schleswig-Holstein greift damit

die neue Berechnungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts auf und passt die Besoldungs- und Versorgung an. Dies verdient Anerkennung.

Gerade die in 2025 vorgesehene differenzierte - und in oberen Besoldungsgruppen prozentuale höhere - Anhebung der Grundgehaltssätze beseitigt den strukturell bedingten finanziellen Nachteil, denen der höhere Verwaltungsdienst in der Vergangenheit ausgesetzt war (vgl. dazu bereits die Stellungnahme des vhw, Drs. 19/7190).

Zu unserem Bedauern stellen wir aber fest, dass es der Entwurf versäumt, einige verfassungsrechtlich äußerst kritische Aspekte zu korrigieren. Erkenntnisse aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (vgl. Umdruck 19/7271), die rechtliche Einschätzung des Verwaltungsgerichts Schleswig (Beschluss vom 11.11.2025, Az.: 12 A 21/23 u.a.) sowie Stimmen aus der juristischen Fachliteratur (vgl. u.a. etwa Stuttmann in NwZ 2026, S. 8ff.) werden (weiterhin) aus finanzpolitischen Erwägungen ignoriert.

Zu nennen ist hier insbesondere die Kalkulation der Mindestalimentation für die niedrigste Besoldungsgruppe unter Einbeziehung der Familienergänzungszuschläge. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat diesbezüglich (vgl. VG Schleswig a.a.O, Rn. 186) eindrucksvoll belegt, dass mit diesem Vorgehen „die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen teils nivelliert, zumindest aber erheblich abgeschmolzen werden.“ Es führt weiter aus „Die am jeweiligen Amt und der Leistung zu messende Besoldungsdifferenzierung wird damit ausgehöhlt.“

Im Ergebnis wird, bei identischer Familienkonstellation und Erfahrungsstufe, ein Beamter in einer niedrigeren Besoldungsgruppe eine gleich hohe, ggf. sogar eine höhere Gesamtbesoldung erhalten, als der Beamte einer höheren Besoldungsgruppe.

Wohlgemerkt: Die o.g. Ausführungen des Verwaltungsgerichts bezogen sich noch auf die Höhe der Familienergänzungszuschläge im Besoldungsgesetz 2022. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Zuschläge nochmals deutlich erhöht. Anders ausgedrückt:

Durch den Gesetzentwurf wird das Leistungsprinzip weiter entwertet!

Dieser Umstand ist gerade für den höheren Verwaltungsdienst, der typischerweise verantwortungsvolle Führungsfunktionen in der Landesverwaltung wahrnimmt, weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

Wir gehen deshalb davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht die Familienergänzungszuschläge und die schleswig-holsteinische Kalkulation der Mindestalimentation für verfassungswidrig erklären wird und weitere Nachzahlungen erforderlich werden.

Überspitzt formuliert, wäre das Ergebnis dann - nach Stand der derzeitigen gesetzlichen Regelung -, dass das Land von seinen Beamtinnen und Beamten über Jahre nochmals ein „zinsloses (Zwangs-)Darlehen“ in Anspruch nimmt.

Daher begrüßen wir die vom dbb sh vorgeschlagene Einführung einer Verzugszinsregelung im SHBesG nachdrücklich. Wenn – trotz zahlreicher kritischer Stimmen – die Familienergänzungszuschläge als verfassungskonform erachtet werden sollten, wäre die Einführung einer solchen Regelungen für das Land erstens finanzneutral und zweitens ein starkes Zeichen des Landes an seine Beamtinnen und Beamten. Einer entsprechenden Regelung dürften keine Bedenken entgegenstehen.

Wir regen daher an, nicht nur zügig den Gesetzentwurf zu beschließen, sondern im Nachgang zudem die vom dbb sh angeregte Änderung des SHBesG umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Meike Brandt
Vorsitzende